
Dienststelle Gesundheit und Sport

Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen (Alters- und Pflegeheime / SEG-Institutionen), Spitex und Spitäler im Kanton Luzern zum Umgang mit COVID-19 nach Rückkehr in die normale Lage

Version vom 24. Mai 2022

Das Merkblatt orientiert sich an den Empfehlungen des Bundes «COVID-19 Empfehlungen: Informationen zur Infektionsprävention und -kontrolle für sozial-medizinische Institutionen und für die häusliche Pflege» (Version vom 01.04.2022; Aktualisiert am 20.05.2022) und von Swissnos «Swissnos-Empfehlungen zu COVID-19-Vorsorgemassnahmen in Akutspitälern» (Version vom 12. Mai 2022).

Wozu dient dieses Dokument

Der Bundesrat hat am 30. März 2022 beschlossen, alle Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ab dem 01. April 2022 aufzuheben und in die normale Lage im Sinne des Epidemieggesetzes zurückzukehren. Mit diesem Schritt liegt die Kompetenz und die Verantwortung für allfällige Massnahmen im Bereich der übertragbaren Krankheiten wieder bei den Kantonen respektive bei den Betrieben / Institutionen selbst.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) wird entsprechend grundsätzlich keine Isolationen für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen mehr anordnen.

Die Verantwortung für den Schutz von Mitarbeitenden und Bewohnenden respektive Patientinnen und Patienten oder zu umsorgenden Personen vor übertragbaren Krankheiten liegt bei den Betrieben / Institutionen selbst.

*Dieses Dokument enthält **unverbindliche** Empfehlungen der DIGE für sozialmedizinische Institutionen, Spitex und Spitäler zum Umgang mit SARS-CoV-2.*

Allgemeine Vorsorgemassnahmen

- Hygiene- und Verhaltensregeln beibehalten bzw. immer wieder in Erinnerung rufen (z.B. Schilder, die auf Händewaschen & allenfalls Maskentragen aufmerksam machen, belassen; Desinfektionsmittel & Hygiene-/FFP2-Masken bereitstellen; regelmässiges Lüften)
- Auf Vorteile der Impfung hinweisen / für eine möglichst hohe Durchimpfung (bei Mitarbeitenden und Bewohnenden / zu umsorgenden Personen) sorgen (z.B. Infoblatt beim Eingang)
- Schutzkonzept aktualisieren und umsetzen

Empfehlungen für Massnahmen bei Mitarbeitenden

- Tragen einer Hygiene- oder FFP2-Maske beim Umgang mit Personen, die Symptome eines respiratorischen Infekts aufweisen, und / oder positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden (diese symptomatischen Personen sollen ebenfalls eine Hygiene- oder FFP2-Maske tragen)
- Bei Symptomen einer Atemwegsinfektion: Maskenpflicht und sofortiges Testen
- Bei positivem Testresultat auf SARS-CoV-2:
 - o Bei asymptomatischen Personen: Mitarbeitende bleiben für mind. 48 Stunden zu Hause
 - o Bei leichten Symptomen, ohne Fieber: Mitarbeitende bleiben für mind. 48 Stunden zu Hause

- Bei stärkeren Symptomen und/oder Fieber: Arbeitsaufnahme frühestens 48 Stunden nach deutlicher Besserung der Symptome und 48 Stunden Fieberfreiheit
- Bei Rückkehr des positiv getesteten Mitarbeiters / der positiv getesteten Mitarbeiterin an den Arbeitsplatz:
 - Die positiv getestete Person selbst trägt im Mindesten eine Hygienemaske, vorzugsweise eine FFP2-Maske. Dauer dieser Massnahmen: für mind. 7 Tage ab Symptombeginn bzw. positivem Testresultat (und 2 Tage Symptomfreiheit)
 - Überfüllte Bereiche meiden
 - Mahlzeiten alleine (oder nur mit weiteren positiv getesteten Personen) und in gut belüfteten Räumen einnehmen; Pausen alleine (oder nur mit weiteren positiv getesteten Personen) verbringen
 - Wenn möglich: Einsatz für Arbeiten mit möglichst wenig Personenkontakt oder Einsatz für Pflege/Betreuung von positiv getesteten Personen
- Bei Symptomen und **negativem** Testresultat auf SARS-CoV-2:
 - Bei leichten Symptomen, ohne Fieber: Person kann unter strikter Einhaltung von Hygienemassnahmen weiterarbeiten
 - Bei stärkeren Symptomen und/oder Fieber: Vorgehen abhängig vom Gesundheitszustand und gemäss Krankheitsregelung der Institution
- Es gilt grundsätzlich: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden (und im Falle von Institutionen auch seiner Bewohnenden) sicherzustellen (unabhängig von Covid-19)
- Repetitives Testen weiterführen (Kostenübernahme weiterhin durch den Bund; weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter «[Betriebliches Testen](#)»)

Empfehlungen für Massnahmen bei Bewohnenden / Patientinnen und Patienten / zu umsorgenden Personen

- Bei Symptomen einer Atemwegsinfektion:
 - Sofortiges Testen.
 - Eine präventive Isolation, bis das Testergebnis vorliegt, kann in Betracht gezogen werden (Verantwortung der Institution)
 - Maskenpflicht ausserhalb des Patienten-/Bewohnerbetts resp. ausserhalb des Einzelzimmers sowie bei engem Kontakt
 - Tragen einer FFP2-Maske durch Mitarbeitende bei aerosolerzeugenden Prozeduren.
- Bei positivem Testresultat auf SARS-CoV-2: Isolation, wenn immer möglich im Einzelzimmer (Kohortierung mit weiteren positiv getesteten Personen möglich)
 - Aufhebung der Isolation, wenn seit Symptombeginn (bei Asymptomatischen: seit Testtag) mind. 5 Tage vergangen sind und die Person seit mind. 2 Tagen asymptomatisch¹ ist (Symptombeginn/Testtag = Tag 0)
 - Nach Aufhebung der Isolation für weitere 2-5 Tage: Maskentragen (Hygienemasken) bei Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen sowie Mahlzeit getrennt im Zimmer oder im Mindesten am Tisch mit gleichbleibenden Personen
- Enge Kontaktpersonen²: wenn möglich Masken tragen während 5 Tagen sowie insgesamt zwei Tests: einen am Tag 0 oder 1 und einen am Tag 4 oder 5 (keine Abrechnung über den Kanton; eine Abrechnung von AG-Schnelltests über die Krankenkasse ist weiterhin möglich). Auf Symptome achten; bei Symptomen: sofort testen
- Besuche bei positiv auf SARS-CoV-2 getesteten zu umsorgenden Personen auf ein Minimum reduzieren

¹ Bei weiterhin bestehendem leichtem Husten und/oder Geruchs- oder Geschmacksverlust kann die Isolation aufgehoben werden (sofern die weiteren Symptome mind. 2 Tage zurückliegen).

² Definition: Personen mit mehr als 15-minütigen Kontakten (einmalig oder kumulativ) von unter 1,5 Metern mit der SARS-CoV-2 positiv getesteten Person in der Zeit ab 2 Tage vor Symptombeginn (bei Asymptomatischen: ab Testdatum). Das Gesundheits- und Betreuungspersonal, welches Schutzmassnahmen zur Infektionsprävention (wie beispielsweise Tragen einer Hygienemaske) lückenlos umsetzt, wird nicht als enge Kontaktperson bezeichnet.

- Bei Neu-/Wiedereintritten: Test unmittelbar vor (Neu-)Eintritt (alternativ: am Eintrittstag) sowie an Tag 4 oder 5 (insgesamt zwei Tests)

Empfehlungen für Massnahmen bei Besuchenden und Begleitpersonen

- Nur symptomfreie Besuchende. Besuchende mit Symptomen sollen den Besuch verschieben («End-of-life»-Besuche sollten ermöglicht werden)
- Besuchende, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, sollen ihren Besuch um mind. 5 Tage ab positivem Testresultat verschieben («End-of-life»-Besuche sollten ermöglicht werden)
- FFP2-Maske bei Besuchen von zu umsorgenden Personen, die sich in Isolation befinden
- Nur Spitäler: symptomatische Begleitpersonen testen.

Ausbruchssituation (für sozialmedizinische Institutionen)

Definition eines Ausbruchs: 3 oder mehr Fälle auf einer Station/Abteilung/in einer Gruppe innert 5 Tagen (gezählt werden Bewohnende / zu umsorgende Personen)

Diese Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils betroffene Station/Abteilung/Gruppe, nicht auf die ganze Institution.

- Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden und zu umsorgenden Personen (auch asymptotische Personen)
- Durchmischung von Personengruppen möglichst vermeiden (z.B. keine abteilungsübergreifenden Aktivitäten)
- Besuche minimieren
- Den Bewohnenden, die mehr Schutz wünschen, anbieten, vermehrt im Zimmer zu bleiben
- Wenn Mehrheit einer Abteilung gleichzeitig positiv auf SARS-CoV-2: «umgekehrte Isolation» möglich, sofern die betroffenen Personen einverstanden sind, d.h. «Isolation» der nicht-positiven Person(en)

In Ausbruchssituationen kann eine Ausbruchsuntersuchung, d.h. eine Testung aller Personen der betroffenen Station/Abteilung/Gruppe sinnvoll sein. Wir empfehlen Ihnen, die Situation mit einer Fachperson des Contact Tracings oder mit Ihrem Hausarzt / Ihrer Hausärztin zu besprechen.

Wichtig: wenn Sie die Testkosten über den Kanton abrechnen wollen, muss die Ausbruchsuntersuchung **vorgängig** (d.h. bevor die Tests durchgeführt werden) von der DIGE angeordnet werden. Erfolgt eine Anordnung durch die DIGE, sind die vollständige Durchführung der Ausbruchsuntersuchung nach den Vorgaben der DIGE und die Umsetzung der dazugehörenden Massnahmen **verbindlich**.

Wenn in einer Ausbruchssituation eine Beratung und/oder eine Ausbruchsuntersuchung gewünscht sind:

- Meldung an DIGE (via [Online-Formular](#)) zwecks Anordnung einer Ausbruchsuntersuchung (nur bei **vorgängiger** Anordnung ist eine Abrechnung über den Kanton möglich)
 - o Bedingungen für die Anordnung einer Ausbruchsuntersuchung durch die DIGE:
 - Sofortige Isolation symptomatischer und/oder positiv getesteter zu umsorgender Personen
 - Maskenpflicht wurde spätestens ab 3. Fall auf alle Mitarbeitenden und zu umsorgenden Personen ausgeweitet (auf betroffener Abteilung)
 - Abteilungsübergreifende Aktivitäten wurden spätestens ab 3. Fall eingeschränkt

- Grundsätzliches Schema für Ausbruchsuntersuchung:
 - Zu testende Personen: Mitarbeitende & zu umsorgende Personen der betroffenen Abteilung
 - AG-Schnelltest an Tag 0
 - AG-Schnelltest an Tag 4
 - AG-Schnelltest an Tag 8
 - Sofern an Tag 8 keine positiv getesteten Personen: Abschluss der Ausbruchsuntersuchung
 - Sofern an Tag 8 positiv getestete Person(en): Tests alle 4 Tage fortführen, bis an einem Testtag keine weiteren Personen positiv getestet werden
- Wichtig: Sofern die Anordnung durch die DIGE erfolgt, muss die Ausbruchsuntersuchung nach den Vorgaben der DIGE vollständig durchgeführt werden

Die Fachpersonen des Contact Tracings stehen Ihnen auch via E-Mail unter medizin.tracing@lu.ch zur Verfügung. Bitte senden Sie via E-Mail jedoch keine personenidentifizierenden Angaben (z.B. Namen von positiv getesteten Personen). Solche Angaben sind via [Online-Formular](#) zu übermitteln.

Meldepflicht von Testresultaten

Wenn Sie Tests auf SARS-CoV-2 durchführen (unabhängig davon, ob es sich um eine Ausbruchsuntersuchung handelt oder nicht): Bitte beachten Sie, dass die Resultate von Tests auf SARS-CoV-2 auch weiterhin an das BAG gemeldet werden müssen. Es handelt sich hierbei um eine im Rahmen des Epidemiengesetzes gesetzlich verankerte Meldepflicht. Diese Meldepflicht hat nichts mit einer Meldung an die DIGE und/oder eine Meldung an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) zu tun. Wird eine Probe im Labor analysiert, erfolgt die Meldung des Testresultats durch das Labor.

In beiden Fällen (Test durch Institution oder durch Labor) muss der behandelnde Arzt eine Meldung zum klinischen Befund ausfüllen, wenn es sich bei der positiv getesteten Person um eine Bewohnerin oder einen Bewohner eines Alters- und Pflegeheims oder einer anderen sozialmedizinischen Institution handelt oder wenn die Person hospitalisiert werden muss oder verstirbt.

Weitere Informationen zur Meldepflicht finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).